



Neufassung der Satzung

Der Turnerschaft Rodalben 1881 e.V.

(beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 31.01.2020)

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der 1881 gegründete Verein führt den Namen Turnerschaft Rodalben 1881 e.V.

Er ist Mitglied im Sportbund Pfalz und in den entsprechenden Fachverbänden der jeweiligen Abteilungen.

Die TSR fördert gesundes Leistungsstreben. Der Verein bekennt sich zu den Prinzipien eines humanen Leistungssports. Er bekämpft Doping und tritt für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel unterbinden. Der Verein bemüht sich um die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Trainern.

Die TSR ist sich ihrer datenschutzrechtlichen Verantwortung bewusst und handelt gemäß den Vorgaben der DSGVO und des BDSG, die als Anlage zur Satzung geregelt ist.

Der Verein hat seinen Sitz in Rodalben und ist beim Amtsgericht in Zweibrücken ins Vereinsregister unter VR 20301 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll Gelegenheit und Anleitung geben zur Pflege und Förderung von Turnen und Sport nach den Grundsätzen des Amateursports.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral und stützt seine Arbeit immer auf die freiheitlich demokratische Grundordnung.

Der Verein tritt rassistischen und verfassungsfeindlichen Bestrebungen, menschenverachtenden Verhaltensweisen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, er fördert deren gesunde körperliche und geistige Persönlichkeitsentwicklung durch Turnen und Bewegung im Verein.

Der Verein übernimmt Verantwortung für die Umwelt. Er fördert die Belange des Umweltschutzes und der Umweltvorsorge im Sport. Er beachtet bei seinen Entscheidungen die Umweltverträglichkeit und setzt sich aktiv für ein umweltgerechtes Sporttreiben ein.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Die TSR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mandatsträger sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Zahlungen einer angemessenen pauschalen Aufwandserstattung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand sind zulässig. Der Hauptausschuss kann unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben die vorgenannten Vergütungen beschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person durch schriftlichen Antrag an den Vorstand werden. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erwerben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Vereinsbestimmungen berechtigt. Sie können sich in allen Abteilungen sportlich betätigen.

Jedes Mitglied hat sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins und seine Interessen weder geschädigt noch beeinträchtigt werden.

Die Mitglieder oder bei minderjährigen Mitgliedern die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich

zur pünktlichen Entrichtung der Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein Jahr.

Der Austritt ist jährlich zum 31.12. oder zum 30.06. eines Jahres zulässig und muss zwei Monate vor diesem Termin schriftlich dem Verein gegenüber erklärt werden.

Ein Mitglied kann – nach vorheriger Anhörung im Vorstand – aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
- wegen Beitragsrückständen mindestens eines Jahresbeitrages und zwei erfolgloser Mahnungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- wegen Verstoßes gegen ein Strafgesetz, gegen das Jugendschutzgesetz oder das Betäubungsmittelgesetz auf dem Vereinsgelände oder in Ausübung einer Tätigkeit mittelbar oder unmittelbar für den Verein.

Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Betroffenen steht die Berufung an den Hauptausschuss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses offen.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an. Ausnahmen bedürfen der Zustimmungen der Mitgliederversammlung.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Hauptausschuss
3. Der Vorstand

Die Aufgabenbereiche und die Besetzung der Organe sind – soweit nicht in der Satzung aufgeführt – in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, möglichst im Frühjahr.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Hauptausschuss beschließt oder
- b) $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung mit Tagesordnung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Rodalben und durch einen Aushang im Schaukasten am TSR-Sportzentrum des Vereins durch den 1. Vorsitzenden.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen.

Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese soll bei Bedarf folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter
- Bericht über die Kasse und die Kassenprüfung
- Entlastung des Hauptausschusses
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl des Hauptausschusses und des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderungen der Satzung
- Änderung der Ordnungen

- Veräußerung und Verpfändung von Liegenschaften
- Belastung des Vereins mit Grundschulden
- Genehmigung des Kassenberichtes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern nach der Ehrungsordnung
- Zustimmung über Ein- und Austritte zu Fachverbänden
- Zustimmung über die Gründung von vereinsinternen Fördervereinen
- Auflösung oder Liquidation des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Änderungen der Satzung oder Ordnungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Dies gilt auch für die Änderungen des Zweckes des Vereins. Anträge können gestellt werden

1. von den Mitgliedern,
2. von den Organen und Gremien des Vereins.

Die Anträge sind schriftlich zu formulieren.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist nicht zulässig.

§ 10 Hauptausschuss

Dem Hauptausschuss gehören an:

1. Die Mitglieder des Vorstandes
2. Die Abteilungsleiter
3. Beauftragter Bauausschuss
4. Beauftragter Veranstaltungsausschuss

Die Wahlen für die Positionen 2 und 4 finden in ungeraden Jahren, für die Position 3 in geraden Jahren statt.

Der Hauptausschuss tagt gewöhnlich zweimal jährlich oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die schriftliche Einladung (postalisch oder elektronisch) muss mindestens 14 Tage vor der Sitzung ergangen sein und die Tagesordnung enthalten.

Die Einberufung und die Sitzungsleitung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder einem seiner beiden Stellvertreter.

Aufgaben des Hauptausschusses:

- Einberufung einer Mitgliederversammlung
- Gründung von Abteilungen
- Festlegung von Aufwandserstattungen und Vergütungen für Mandatsträger
- Berufungsinstantz für Vereinsausschlüsse
- Bildung weiterer Ausschüsse

§ 11 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzen-

den. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Dem Vorstand gehören an:

1. Der 1. Vorsitzende
2. 1. stellvertretender Vorsitzender (Fachbereich Liegenschaften)
3. 2. stellvertretender Vorsitzender (Fachbereich Finanzen)
4. Der Schriftführer
5. Vier Beisitzer der, nach der jeweils aktuellen Sportbund-Bestandsmeldung, mitgliederstärksten Abteilungen

Die Wahlen der Positionen 1 und 3 finden in ungeraden Jahren, die Positionen 2 und 4 in geraden Jahren statt.

§ 12

Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet.

Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und deren Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Die Abteilungsleiter sind Mitglied im Hauptausschuss.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse sämtlicher Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 14 Wahlen

Die Mitglieder des Hauptausschusses und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich per Akklamation durchgeführt. Sie müssen geheim mit Stimmzetteln durchgeführt werden, wenn 10% der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, des Hauptausschusses oder ein Kassenprüfer während der Amtszeit aus, kann ein Ersatzmitglied für dieses durch den Vorstand kommissarisch eingesetzt werden.

§ 15 Kassenprüfung

Sämtliche Kassen des Vereins werden jährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten bis zu zwei Kassenprüfer geprüft.

Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des 2. stellvertretenden Vorsitzenden (Fachbereich Finanzen) und des Hauptausschusses.

Alle Kassen unterliegen der Kassenprüfung.

Kassenprüfer 1 wird in ungeraden Jahren, Kassenprüfer 2 in geraden Jahren für zwei Jahre gewählt.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur dann erfolgen, wenn:

- a) der Hauptausschuss mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Rodalben, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke (Turnen und Sport in Rodalben) zu verwenden hat.

§ 18 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderung sind grundsätzlich als eigener Punkt der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzuführen.

Anträge, insbesondere Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu stellen.

§ 19 Ordnungen des Vereins

Ergänzend zur Satzung kann sich der Verein folgenden Ordnungen geben:

1. Geschäftsordnung
2. Finanzordnung
3. Ehrenordnung

§ 20 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 31. Januar 2020 neu gefasst und mit mehr als einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder genehmigt. Sie tritt mit der Eintragung beim Vereinsregister in Kraft.

Rodalben, den 31. Januar 2020

1. Vorsitzende